

81. 1. Ist die Quelle, deren Wasser sofort in geregelter, über die Eigentumsgrenze des Quellgrundstückes sich fortsetzendem Laufe ständig abfließt, als ein Teil des so entstehenden Privatflusses anzusehen?

Code civil Art. 644.

Preuß. Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 1.

2. Unter welchen Voraussetzungen steht dem angrenzenden Ufereigentümer zum Schutze seines gesetzlichen Rechtes auf Benützung des Wassers eines solchen Privatflusses die Besitzklage zu?

3. Wird der Rechtsbesitz des Ufereigentümers dadurch gestört, daß ein benachbarter Eigentümer die innerhalb seines Grundstückes liegenden Wasseradern, durch welche die Quelle gespeist wird, unterirdisch ableitet?

II. Civilsenat. Urt. v. 11. November 1890 i. S. der Gemeinde H. (Bekl.) w. D. (Kl.) Rep. II. 208/90.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Zwischen der Köln-Aachener Bezirksstraße und einem den Erben F. gehörigen Acker im sog. Kaminsberge befindet sich eine Böschung, in welcher früher eine nach H. zu in den gleichnamigen Bach ab-

fließende Quelle entsprang. Das Wasser derselben lief über das Eigentum des Klägers D., von welchem es zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken benutzt wurde. Infolge der Anlage eines Stollens, welcher von der Beklagten mit Zustimmung der Provinzialverwaltung auf deren Grundstücke in unmittelbarer Nähe der Quelle angelegt wurde, ist letztere im November 1886 versiegt. Die von D. deshalb erhobene possessoriſche Klage, welche auf Schutz im Besitze seines Wasserbenutzungsrechtes, Untersagung jeder Störung und Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet war, ist vom Landgerichte als unbegründet abgewiesen und die klägerische Berufung durch die Entscheidung des Reichsgerichtes unter Aufhebung des Berufungsurteiles zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht stellt zunächst fest, daß es sich hier um eine Quelle, deren Wasser sofort in geregelter, über die Eigentumsgrenzen des Quellgrundstückes sich fortsetzendem Laufe ständig abfloß, also um einen Privatfluß im Sinne des Art. 644 Code civil und des auch im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln geltenden preussischen Gesetzes vom 28. Februar 1843 handelt, und geht dann, gestützt auf §. 1 des letzteren, weiter davon aus, daß unter der angegebenen Voraussetzung die Quelle als ein Teil des Privatflusses anzusehen ist und denselben Rechtsnormen, wie letzterer, unterliegt. Dieser Annahme, welche bereits in dem früheren reichsgerichtlichen Urteile,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 229 flg., ausgesprochen und näher begründet ist, muß in Übereinstimmung mit der Entscheidung des erkennenden Senates vom 4. Februar 1890 i. S. M. m. S. auch hier beigepflichtet werden.

War hiernach der Kläger berechtigt, das Wasser des in Rede stehenden Privatflusses einschließlich der Quelle zu seinen Zwecken zu benutzen (§§. 1. 13. 14 des angeführten Gesetzes), so ist auch diesem Rechte, da hier das Gesetz den Titel bildet, der possessoriſche Schutz nicht zu versagen, und es muß zur Begründung der Klage, was den geltend gemachten Rechtsbesitz betrifft, der Beklagten gegenüber die unbestrittene Thatsache genügen, daß der Kläger die Wasserbenutzung, von der es sich handelt, in dem kritischen Jahre ruhig und ungestört ausgeübt hat. Wenn nun hier von der Beklagten Verletzung der

Artt. 641. 642. 644 Code civil gerügt und dabei hervorgehoben wird, daß auch im Falle des Art. 644 eine Besitzklage nur unter den Voraussetzungen des Art. 642 Code civil zulässig sei, so erledigt sich dieser Angriff, ohne daß es eines näheren Eingehens bedarf, mit dem Hinweis darauf, daß bei demselben die durch das preussische Gesetz eingetretene Rechtsänderung mit ihren Folgen außer acht gelassen ist.

Gleichwohl kann aber das angegriffene Urteil nicht aufrechterhalten werden. Die Beklagte hat, wie thatsächlich feststeht, auf dem Grundstücke der rheinischen Provinzialverwaltung in der Nähe der fraglichen Quelle einen Stollen angelegt, dabei die unterirdischen Wasseradern — und nur von solchen, nicht von einem unterirdischen Flusse, wie der Kläger erst in gegenwärtiger Instanz behauptet, handelt es sich — abgegraben und so das Versiegen der Quelle herbeigeführt. Es fragt sich nun, ob durch dieses Handeln der Rechtsbesitz des Klägers gestört ist. Das würde unbedenklich zu bejahen sein, wenn anzunehmen wäre, daß dieser Besitz sich auch auf jene Wasseradern erstreckt hätte. Letzteres wird aber vom Oberlandesgerichte selbst verneint, und nimmt dasselbe an, es genüge, daß durch die Abschneidung der Adern der klägerische Besitz am Privatflusse thatsächlich gestört sei. Das erscheint aber nicht zutreffend. Der Annahme des Oberlandesgerichtes wäre dann beizupflichten, wenn die unterirdischen Wasseradern einer Quelle rechtsbegrifflich als ein Teil des von derselben ausgehenden Privatflusses angesehen werden könnten. Dafür findet sich aber zunächst im Gesetze keinerlei Anhalt, da nach den Grundgesetzen desselben (Art. 552 Code civil) jene ein der freien Verfügung des Eigentümers vom Grunde und Boden unterworfenen Zubehör des letzteren bilden, und andererseits steht es auch mit der natürlichen Beschaffenheit der Dinge nicht im Einklange, wenn man solche unterirdische Wasseradern unter den Begriff des Privatflusses, der doch eine aqua profluens voraussetzt, bringen will.

Unbestritten ist nun zwar, daß die von der Beklagten auf dem Eigentume der Provinzialverwaltung vorgenommenen Arbeiten die Folge gehabt haben, daß die fragliche Quelle und der von derselben ausgehende Privatfluß versiegt sind, aber daraus folgt doch nicht, daß hier ein Eingriff in den Rechtsbesitz des Klägers an dem letzteren vorliege. Wie das bezogene reichsgerichtliche Urteil,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 229,

zutreffend hervorhebt, darf der Umstand, daß thatsächlich die Verfügung des Grundeigentümers über das unterirdische Wasser für die Besitzer des Flußufers den gleichen Erfolg haben kann als die Ableitung des in den Fluß bereits eingetretenen Wassers, auf die rechtliche Beurteilung keinen Einfluß üben. Dieser Satz muß auch im vorliegenden Falle Anwendung finden.

Vgl. noch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 368; Rheinisches Archiv Bd. 69 S. 104; Zachariä-Dreyer, Bd. 1 §. 194 Anm. 3; Aubry und Rau, Bd. 3 S. 198 und Note 18; Laurent, Bd. 7 S. 219 und die Angeführten."